

**14. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Abordnung eines Lehrers der Wilhelm-Röpke-Schule in Schwarmstedt?**

Abgeordnete Gudrun Pieper und Kai Seefried (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In unserer Anfrage „Ist ‚Pegida‘ eine ‚reine Privatsache‘, oder warum schaltet sich die Landesschulbehörde nicht ein?“ (Drucksache 17/4470) an die Landesregierung haben wir uns auf einen Pressebericht über Vorgänge an der Wilhelm-Röpke-Schule in Schwarmstedt bezogen. In ihrer Antwort (Drucksache 17/4737) stellt die Landesregierung u. a. fest: „Im Rahmen der dienstrechtlichen Würdigung wurde festgestellt, dass diese Meinungsäußerungen der Lehrkraft weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich relevant waren. Gleichwohl wurde von der NLSchB deutlich gemacht, dass die Grenzen zwischen dem privaten und dem schulischen Bereich durch die zugelassenen ‚Freundschaften‘ mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Lehrerkolleginnen und Lehrerkollegen auf dem Facebook-Account fließend seien und dass die von der betreffenden Lehrkraft mit beeinflusste kontroverse Diskussion den Schulfrieden an der KGS massiv störe.“ Weiter heißt es: „Der Lehrkraft wurde von der NLSchB die Absicht angekündigt, sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres an eine andere Schule abordnen zu wollen.“ Eine Abordnung des betroffenen Lehrers an eine andere Schule hat mittlerweile stattgefunden.

In einem Bericht der *Schwarmstedter Rundschau* vom 28. Januar 2016 mit der Überschrift „Der Schulfrieden war nie gestört“ berichten Schülerinnen und Schüler, dass sie gemeinsam mit Elternvertretern am 17. Dezember 2015 zur NLSchB gefahren seien, um sich dafür einzusetzen, dass „ihr“ Lehrer unverzüglich an die Schule zurückkehre. Die Schülerinnen und Schüler der KGS Schwarmstedt führten gegenüber der *Schwarmstedter Rundschau* aus: „Zum 31. Juli soll er nach Schwarmstedt zurückkehren können - das versicherte uns der Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Ulrich Dempwolf, in einem persönlichen Gespräch. Nur ist das für uns zu spät. Wir möchten unseren Lehrer vor unserem Schulabschluss zum Beginn des zweiten Halbjahres zurück“, so der Klassensprecher der 10R1. Weiter heißt es, „auch die Mitschüler in seiner Klasse könnten nicht nachvollziehen, dass der ‚Schulfrieden‘ durch den Lehrer nachhaltig gestört worden sei. ‚Davon haben wir nichts mitbekommen‘, so einige Schüler zur vermeintlichen Begründung der ‚Abordnung‘ durch die Landesschulbehörde.“ Die Eltern führten aus, „unsere Kinder möchten ihren Lehrer zurück, den sie seit dreieinhalb Jahren kennen, respektieren und vertrauen, da er ein wirklich hervorragender Lehrer und Pädagoge ist. Sie kämpfen um ihren Lehrer und haben 350 Unterschriften von Schülern aus den Jahrgängen 8 bis 12 gesammelt.“

Auch das Lehrerkollegium ist aktiv geworden und setzt sich für die Rückkehr des Lehrers ein. In der *Schwarmstedter Rundschau* heißt es: „Auch hier betrachtet man die Abordnung als ungerechtfertigt, da der Schulfrieden nie gestört war. 35 Unterschriften liegen dem Personalrat vor, der die Schulbehörde darüber informiert hat.“

Mehrere Leserbriefe aufgrund des Artikels folgten, u. a. auch eines ehemaligen Kollegen an der KGS vom 4. Februar 2016 mit der Überschrift „Von demokratischen Recht Gebrauch gemacht“. Er führt aus: „Vorwerfen kann man ihm nur, dass er von seinem demokratischen Recht Gebrauch machte, in einigen schulinternen Fragen eigenständige Positionen zu vertreten, was ihm den Unmut eines Teils der Schulleitung eingetragen hat. Nachdem es nicht gelungen ist, dem kritischen Kollegen dienstliche Verfehlungen anzuhängen, hat man - auch mithilfe des Schulelternratsvorsitzenden und der SV Beratungslehrer - versucht, ihn als Sympathisant rechtslastiger Organisationen zu diffamieren. Als solcher hat er angeblich den Schulfrieden gestört und ist, ohne Zustimmung des Personalrates, für ein halbes Jahr an eine andere Schule abgeordnet worden.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Seit Februar 2015 mehrten sich die Zeichen, dass der Schulfrieden an der KGS Schwarmstedt zunehmend gestört ist. Etliche Lehrerinnen und Lehrer des Kollegiums der KGS Schwarmstedt hatten Anstoß daran genommen, dass die betreffende Lehrkraft auf ihrer Facebook-Seite ihre Sympathien

für die PEGIDA zum Ausdruck gebracht hatte. Auch in Gesprächen im Lehrerzimmer hatte die Lehrkraft diese politische Auffassung vertreten. Nachdem auch Elternvertreter an den direkten und indirekten politischen Sympathiekundgebungen der Lehrkraft Anstoß genommen hatten, kam es zu einer heftigen Kontroverse zwischen der Lehrkraft und einem Elternvertreter, die in einem Dienstgespräch von der zuständigen schulfachlichen Dezernentin moderiert und aufgearbeitet werden musste.

Infolge dieser Kontroverse spaltete sich die Schulgemeinschaft in „Gegner“ und „Verteidiger“ der Lehrkraft. So haben z. B. Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs „Gesellschaft“ in einem Schreiben an die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) der Lehrkraft die Zusammenarbeit verweigert. Die Sympathisanten der Lehrkraft, bei denen es sich zum Teil um pensionierte Lehrkräfte der KGS Schwarmstedt handelt, brachten ihre Meinung mittels Leserbriefen zum Ausdruck. Dies führte nach Kenntnis der NLSchB zu deutlich artikulierten Gegenreaktionen, die allerdings - nicht zuletzt aufgrund der deeskalierenden Einflussnahme durch die NLSchB und den Schulleiter - nicht zu einer Gegenkampagne in der örtlichen Presse geführt haben.

Die Unterstützung für die betreffende Lehrkraft, u. a. auch durch ihre ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, wie auch die starke Abwehrhaltung eines Teils der Eltern und eines Teils des Kollegiums gegenüber der Lehrkraft ist nach Einschätzung der NLSchB auch während der derzeit andauernden Abordnung noch spürbar. Die Polarisierung und Spaltung der Schulgemeinschaft wird ohne Beratung und Unterstützung durch die NLSchB nicht zügig abgebaut werden können. Die Rückkehr der Lehrkraft an die KGS wird deshalb schon jetzt durch die NLSchB vorbereitet. Diese begleitende Beratung wird auch nach erfolgter Rückkehr im neuen Schuljahr weitergehen und insbesondere auch die Lehrkraft selbst mit einbeziehen.

#### **1. Aufgrund welcher belegbaren Tatsachen wurde festgestellt, dass der Schulfrieden massiv gestört gewesen sein soll?**

Der NLSchB liegen Informationen über Äußerungen der betreffenden Lehrkraft auf deren auch Dritten zugänglichem privatem Facebook-Auftritt vor. Außerdem liegt ein an den Schulleiter der KGS Schwarmstedt gerichtetes Schreiben vor, in dem sich sechs Mitglieder der von der betreffenden Lehrkraft geleiteten Fachkonferenz des Fachbereichs Gesellschaft vor dem Hintergrund des andauernden schulischen Konflikts weigerten, künftig an diesen Konferenzsitzungen teilzunehmen.

Auch die Schülervvertretung der KGS Schwarmstedt hat in einem an die betreffende Lehrkraft gerichteten Schreiben vom 08.10.2015 ihre Enttäuschung über das Verhalten der Lehrkraft bekundet. Der Sprecher der Schülervvertretung habe in der Sitzung einer Fachkonferenz am 03.11.2015 erklärt, dass keine Teilnahme an der von der betreffenden Lehrkraft geleiteten Fachkonferenz mehr stattfinde.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände und der anhaltenden schulischen Diskussion sowie der Meinungsäußerungen verschiedener Personen im Umfeld der Schule sah sich die NLSchB im November 2015 zu der Einschätzung veranlasst, wegen eines erheblich gestörten Schulfriedens eine Abordnung der Lehrkraft vorzunehmen. Auch die Gespräche, die mit der betreffenden Lehrkraft in der Schule und in der NLSchB geführt wurden, haben nicht dazu geführt, von dieser Maßnahme Abstand nehmen zu können.

#### **2. Worin besteht die rechtliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der Abordnung?**

§ 27 des Niedersächsischen Beamtengesetzes stellt die Rechtsgrundlage der Abordnung dar. Nach deren Absatz 1 stellt eine Abordnung eine „vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben (...) Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle“ dar. Dem Tatbestandsmerkmal der „vorübergehenden Übertragung einer Tätigkeit“ entsprechend ist die Abordnung zeitlich befristet worden. Das Fristende ist zurzeit noch nicht erreicht, sodass die Abordnung andauert. Hinsichtlich der Gründe für die Aufrechterhaltung der Abordnung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu 1 verwiesen.

**3. Hat der Personalrat der KGS Schwarmstedt der Abordnung zugestimmt?**

Zuständig für die Zustimmung zur Abordnung war der Schulbezirkspersonalrat (SBPR) Lüneburg. Dieser hat der Maßnahme zugestimmt.

Gemäß § 79 Abs. 4 Satz 1 NPersVG hat die Stufenvertretung vor einem Beschluss in der Angelegenheit der für den einzelnen Beschäftigten zuständigen örtlichen Personalvertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der SBPR ist an das Votum des örtlichen Schulpersonalrats nicht gebunden. Da es sich um einen internen Vorgang der Personalvertretung handelt, ist das Votum des örtlichen Personalrats der Landesregierung nicht bekannt.